

Neue Fassung der Hundesteuersatzung

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen
4. Hunden, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
6. Herdengebrauchs-, Schutz- und Hütehunden in der erforderlichen Anzahl. Die Herde muss eine Größe von mindestens 10 Tieren einer Tierart haben. Die Halterin/der Halter des Hundes hat die jährliche Meldung zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sowie den dazugehörigen jährlichen Beitragsbescheid bei Antragstellung bzw. unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen. Sollte eine Nachmeldung zur Tierseuchenkasse erforderlich sein, so ist diese Nachmeldung mit dem dazugehörigen Änderungsbescheid unverzüglich der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
Bei Tierarten, für die bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse keine Meldepflicht besteht, ist eine Bescheinigung des Veterinäramtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei Antragstellung vorzulegen. Zudem hat die Halterin/der Halter des Hundes die Anzahl der gehaltenen Tiere je Tierart unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) zu melden.

Alte Fassung der Hundesteuersatzung

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Neue Fassung der Hundesteuersatzung

§ 5

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Unverändert:

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

Alte Fassung der Hundesteuersatzung

§ 5

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.